

Rechtsordnung des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V.

§ 1

Der Rechtsausschuss des TBRSV e.V. soll verbandsschädigenden Verhaltens von Sportlern und Funktionären bewerten und den Rechtsfrieden innerhalb des Verbandes zwischen den in ihm handelnden natürlichen und juristischen Personen herstellen. Es soll in jeder Verfahrensphase auf eine einvernehmliche Regelung im Sinne eines Vergleiches hinwirken.

§ 2

Die Mitwirkung im Rechtsausschuss ist ehrenamtlich, Reisekosten u.a. können nach der Finanzordnung des TBRSV e.V. erstattet werden.

§ 3

1. Der Rechtsausschuss des TBRSV e.V. ist zuständig

- (1) für alle Streitfragen, die sich aus der Zusammenarbeit von Organen, Ausschüssen und/oder Mitgliedern des TBRSV e.V. ergeben.
- (2) für Streitfragen zwischen Mitgliedern, Organen, Ausschüssen und dem TBRSV e.V..
- (3) bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des TBRSV e.V..
- (4) bei Handlungen, die dem TBRSV e.V. , seinen Ordnungen, Ausschüssen und/oder Mitgliedern Schaden zufügt oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit oder deren Rechtsgüter geschädigt haben.

2. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für Streitfälle, die sich aus dem Wettkampfund Spielverkehr und innerhalb der einzelnen Verbände und Vereine ergeben. Entscheidungen des Rechtsausschusses schließen zivil- oder strafrechtliche Verfolgungen nicht aus.

§ 4

Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Beisitzern und deren Stellvertreter. Der Rechtsausschuss ist handlungsfähig, wenn der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer oder ein Beisitzer und deren Stellvertreter anwesend sind. In eigener Sache in Sachen des Vereines, des Sportkreises oder des Verbandes, dem es angehört, darf ein Mitglied des Rechtsausschusses nicht tätig werden. Im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit des Vorsitzenden führt der stellvertretende Vorsitzende, ersatzweise der an Lebensjahren älteste Beisitzer den Vorsitz. Der Rechtsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 5

Der Rechtsausschuss wird auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhaltes tätig. Reichen die Gründe für die Eröffnung eines Verfahrens nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht aus, so ist die Einleitung eines Verfahrens abzulehnen. Der Vorsitzende hat das Recht, vorgerichtlich eine gütliche Beilegung des Streitfalles durch Verhandlung
Rechtsordnung TBRSV e.V.

zwischen den streitenden Parteien zur Vermeidung eines förmlichen Verfahrens zu versuchen. Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als drei Monate bekannt sind, ist die Anrufung des Rechtsausschusses nicht mehr möglich.

§ 6

Eröffnet der Rechtsausschuss das Verfahren, ist der Antrag dem Antragsgegner mit Einschreiben/Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen und mit der Aufforderung, zu dem Antrag binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb dieser Frist nicht, kann der Rechtsausschuss auch ohne Äußerung Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

§ 7

Der Sachverhalt wird in mündlicher Verhandlung erörtert. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn die am Streit beteiligten Parteien auf mündliche Verhandlungen verzichten. Die Ladungsfrist zu allen mündlichen Verhandlungen beträgt mindestens zwei Wochen ab Zustellung. Über alle Verhandlungen des Rechtsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Rechtsausschuss kann zur Aufklärung des Sachverhaltes Zeugen vernehmen. Auch zu diesen Zeugenvernehmungen sind die Parteien zu laden. Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind verpflichtet, dem Rechtsausschuss so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann. Den Zeugen sind die Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenrichtlinien des TBRSV e.V. zu erstatten, es sei denn, der Zeuge verzichtet auf Kostenerstattung. Darüber hinaus kann der Rechtsausschuss als Beweismittel Gutachten von Sachverständigen einbeziehen und auch selbst bestellen. Die Kosten dafür sind Bestandteil der Verfahrenskosten.

§ 9

Als Strafen können ausgesprochen werden:

- ☹ Verwarnungen
- ☹ Geld- oder Ordnungsstrafen
- ☹ Zeitliche Sperre oder Suspendierung
- ☹ Dauernde Sperre oder Lizenzentzug
- ☹ Veranstaltungssperre
- ☹ Ausschluss

§ 10

Entscheidungen des Rechtsausschusses sind mit schriftlicher Begründung den streitenden Parteien zuzustellen. Die Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten. Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Präsidium des TBRSV e.V.. Der Entscheidungstenor ist in der Zeitschrift des Verbandes zu veröffentlichen.

§ 11

Der Rechtsausschuss wird erst tätig, wenn vom Antragsteller eine Gebühr von 200,00 EUR beim TBRSV e.V. eingezahlt worden ist. In der Kostenentscheidung ist festzulegen, wer die Kosten des Verfahrens trägt und welcher Beitrag eventuell an den Antragsteller zurück zu erstatten ist. Geldbußen und der Betrag für die Kosten des Verfahrens sind an den TBRSV e.V. zu zahlen.

§ 12

Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in freier Anlehnung an die ZPO und StPO zu führen. Die Entscheidung schließt aber zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen nicht aus.

§ 13

Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses gibt es keine Rechtsmittel. Kosten können vom Rechtsausschuss in unzumutbaren Härtefällen auf besonderen schriftlichen Antrag herabgesetzt werden. Geldbußen können auf begründeten Begnadigungsantrag teilweise oder ganz erlassen werden. Die Verwendung der durch Geldbußen eingetriebenen Mittel darf nur satzungskonform erfolgen.

§ 14

Diese Rechtsordnung tritt mit seiner Beschlussfassung durch das Präsidium am 16.11.2006 in Kraft.